

Statuten

(30. August 2021)

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen *Die Mitte 60+ Schweiz* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Bundespartei Die Mitte Schweiz.

Der Verein strebt an, seine Tätigkeit im Rahmen der Partei Die Mitte auszuüben.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Seniorinnen und Senioren, die sich mit den Zielen der Partei Die Mitte verbunden fühlen und sich für die Anliegen der dritten Generation einsetzen wollen.

Zweck soll erreicht werden durch:

- Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
- Aufbau eines Beziehungsnetzes.
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedervereinigungen.
- Organisation von Anlässen.
- Aktive Einsitznahme in der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Delegiertenversammlung der Bundespartei Die Mitte Schweiz.
- Weitere Aufgaben gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung von *Die Mitte 60+ Schweiz*.

Die Mitte 60+ Schweiz erarbeitet ihre Positionen grundsätzlich autonom. Sie stimmt sich wenn möglich mit der Bundespartei Die Mitte Schweiz ab, kann aber in einzelnen Fragen auch eine andere Haltung einnehmen.

Art. 3 Mitgliedschaft / Sympathisantinnen und Sympathisanten

- a) Mitglieder sind die kantonalen bzw. bei deren Fehlen die regionalen Vereinigungen der Partei Die Mitte 60+ (Mitgliedervereinigungen).
- b) Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche sich fallweise an der Arbeit des Vereins *Die Mitte 60+ Schweiz* beteiligen und/oder die Vereinigung finanziell oder ideell unterstützen

Art. 4 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- Delegiertenversammlung
- Parteitag
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 5 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes „*Die Mitte 60+ Schweiz*“.
- b) den Revisorinnen und Revisoren „*Die Mitte 60+ Schweiz*“.
- c) den Delegierten der kantonalen und regionalen Vereinigungen von *Die Mitte 60+*, oder soweit bestehend der *BDP 60+*. Aus jedem Kanton können 5 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte bestimmt werden. Sie sind jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode des eidg. Parlamentes dem Sekretär des Vorstands zu melden, ebenso allfällige zwischenzeitliche Änderungen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Rechnung und Budget.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und Déchargeerteilung an den Vorstand.
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle.
- d) Wahl der Vertretungen des Vereins *Die Mitte 60+ Schweiz* in die Gremien der Bundespartei *Die Mitte Schweiz*.
- e) Die Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt oder auf Verlangen einer Mitgliedervereinigung traktandiert werden.
- f) Revision der Statuten.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher an die Ansprechpersonen.

In Ausnahmesituationen kann die Versammlung in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Korrespondenz erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert werden.

Pro Jahr findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.

Art. 6 Parteitag

Der Parteitag ist die Versammlung der Einzelmitglieder der Mitgliedervereinigungen zur politischen Diskussion, zur Motivation ihrer Mitglieder und zur Kontaktpflege. Er kann Resolutionen zu politischen Fragen fassen und bekanntmachen.

Auch Sympathisantinnen und Sympathisanten können teilnehmen.

Der Parteitag soll jährlich 1 bis 2 Male einberufen werden.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 – 13 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitet einen jährlichen Aktionsplan.
- b) Bildet Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen.
- c) Vertritt den Verein nach aussen.
- d) Vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- e) Pfl egt den Kontakt mit den Ansprechpersonen und den Organen der Bundespartei.
- f) Lädt zu Anlässen und Sitzungen ein und leitet diese.

Der Vorstand kann

- a) Parolen zu eidgenössischen Abstimmungen fassen.
- b) Stellungnahmen zuhanden der Behörden (Vernehmlassungen) oder der Gremien der Bundespartei *Die Mitte Schweiz* abgeben.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen von ausserhalb des Vorstands.

Sie wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 9 Ansprechpersonen

Jede Mitgliedervereinigung bzw. jede Kantonalpartei innerhalb der Partei Die Mitte Schweiz bezeichnet eine Ansprechperson.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Beiträgen der Bundespartei
- b) Freiwilligen Beiträgen der Kantonalparteien
- c) Spenden und Legaten
- d) Erträgen aus Aktivitäten

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3- Mehrheit der Delegiertenversammlung. Das Vermögen geht an die Bundespartei Die Mitte Schweiz.

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. November 2009 / 15. März 2014.

Die Präsidentin

gez. Ida Glanzmann
Nationalrätin

Der Geschäftsführer

gez. Peter R. Hofmann

6315 Oberägeri, 30. August 2021